

51. Sind unter den „Vereinen behufs gemeinschaftlicher Übertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden“, deren Beiträge nebst zweijährigen Rückständen nach §. 28 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 mit dem dort bezeichneten Vorzugsrechte aus den Kaufgeldern zu berichtigen sind, auch Privatversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu verstehen?

V. Civilsenat. Ur. v. 13. Februar 1889 i. S. Allgem. Deutsche Hagel-Versicherungsgesellsch. zu B. (Kl.) w. National-Hypotheken-Creditgesellsch. zu St. (Bekl.) Rep. V. 306/88.

- I. Landgericht Gnesen.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die vorstehende Frage ist mit dem Berufungsrichter verneint und deshalb die Revision der Klägerin, einer seit dem Jahre 1874 mit staatlicher Genehmigung bestehenden Privatversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Berufungsentscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Klägerin, eine Privatversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, obwohl sie seit dem Jahre 1874 mit staatlicher Genehmigung besteht, für ihre Forderungen an laufenden Beiträgen und deren zweijährigen Rückständen das Vorzugsrecht vor den eingetragenen Gläubigern aus §. 28 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 nicht in Anspruch nehmen könne. Dem muß beigetreten werden, und daraus ergiebt sich die Zurückweisung der Revision.

Es ist nur scheinbar, daß der Wortlaut des Gesetzes, indem er von „Beiträgen“ spricht, „welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Übertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden, zu gewähren sind“, der Revisionsklägerin zur Seite stehe. Es folgt aus dem Begriffe der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, daß nach Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten grundsätzlich nur dingliche Ansprüche aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen sind. Der §. 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zählt demgemäß zu den Interessenten der Zwangsversteigerung neben dem (betreibenden) Gläubiger und dem Schuldner nur die eingetragenen und die sich meldenden nicht eingetragenen Realberechtigten. Eine bewußte Ausnahme aus Billigkeitsgründen macht das Gesetz (§. 26) nur für die Bezüge des Gefindes und der Beamten landwirtschaftlich benutzter Güter (die Liedlöhne), eine Ausnahme, welche übrigens noch die Motive zu der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 durch die Ausführung zu rechtfertigen suchten, daß die Liedlöhne in gewissem Sinne zu den dinglichen Ansprüchen zu rechnen seien. Im übrigen folgerichtig führt aber das Gesetz als die aus den Kaufgeldern zu deckenden, insbesondere auch als bevorrechtete Ansprüche nächst dem Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf Ersatz gemisser Verwendungen in das Grundstück (§. 24) nur dingliche Ansprüche auf.

Insbefondere werden als in fünfter Stelle zur Hebung kommend im §. 28 des Gesetzes benannt die auf dem Grundstücke haftenden (also dinglichen) gemeinen Lasten (laufende und ihre zweijährigen Rückstände), und der folgende §. 29 bringt das Erfordernis der Dinglichkeit der hierher gehörigen Ansprüche nochmals in negativer Fassung zum Ausdruck, indem er von „Realanprüchen“ handelt, welche nicht zu den öffentlichen und „gemeinen Abgaben und Leistungen“ (§§. 27. 28) gehören“. Wenn nun der zweite Satz des §. 28 mit den Worten:

„Hierher“ (d. h. eben zu den auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten) „gehören namentlich“

die Aufzählung einer Reihe von Beispielen einleitet, so ergibt sich, daß diese Aufzählung von dem an die Spitze der Vorschrift gestellten Gattungsbegriffe der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten beherrscht wird, dergestalt, daß unter den beispieleweise genannten „Abgaben, Leistungen und Beiträgen“ nur diejenigen verstanden werden dürfen, welche jenem Gattungsbegriffe entsprechen, und daß die Prüfung, ob dies der Fall sei, bei der Auslegung der namhaft gemachten Einzelheiten leitend sein muß. Daß die Aufzählung einen Teil der hierhergehörigen Lasten bezeichnet als „Abgaben und Leistungen, welche nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haften“, den anderen Teil als „Beiträge“ so zwar, daß auf letzteres Wort dieser das Erfordernis der Dinglichkeit wiederholende Beisatz grammatisch nicht mitbezogen ist, macht keinen Unterschied, da hierdurch die Unterordnung der „Beiträge“ unter den vorausgeschickten allgemeinen Begriff der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten nicht aufgehoben wird. Die Beiträge an Privatgesellschaften zur Versicherung gegen die im Gesetze bezeichneten Gefahren (Feuer, Hagelschlag, Viehsterben) können aber ihrer Natur und ihrem Entstehungsgrunde nach weder als dingliche noch als gemeine Lasten angesehen werden. Sie ruhen auf privatrechtlichem Titel, würden also grundsätzlich den dinglichen Charakter nur durch Eintragung erlangen können (Eigentumsertverbsgesetz vom 5. Mai 1872 §. 12), und es läßt sich bei ihnen keine der Voraussetzungen der Erkennbarkeit für jedermann nachweisen, welcher die Eintragung der „gemeinen Lasten“ entbehrlich macht. Insbefondere ist auch nicht abzusehen, welcher Unterschied nach einer dieser Richtungen, sei es der Dinglichkeit, sei es der Ge-

meinheit der Last, aus der Person des Versicherers sich herleiten lassen sollte, je nachdem dies eine Gesellschaft oder ein Einzelner, und je nachdem die versichernde Gesellschaft eine Aktiengesellschaft oder eine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft ist, auf welche letztere allein doch das Gesetz möglicherweise bezogen werden könnte. Ebenso wenig kann die „Gemeinnützigkeit“, wenn man diese Eigenschaft den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit vorzugsweise vor den die Versicherung bezweckenden Unternehmungen von Einzelnen oder von Aktiengesellschaften beimessen will,

vgl. Roscher, Volkswirtschaftslehre Bd. 1 §. 237 a und Artt. 173 a.

207 a P.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884, oder die „Genehmigung der Staatsbehörde“, sofern darunter nichts Weiteres zu verstehen ist, als das erklärte Einverständnis der zuständigen Behörde mit dem Bestehen und dem Geschäftsbetriebe des Unternehmens — eine Genehmigung, welcher übrigens nach dem Gesetze vom 17. Mai 1853 alle Versicherungsanstalten ohne Unterschied ihrer Organisation und ihres Versicherungsgegenstandes bedürfen — begrifflich einen Einfluß darauf haben, ob die Versicherungsbeiträge (ohne Eintragung) dingliche und zugleich gemeine Lasten sind oder nicht. Wollte man also gleichwohl die Beiträge an private Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, sobald der Versicherungsgegenstand zu den in §. 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 genannten gehört, zu den bei der Zwangsversteigerung bevorzugten rechnen, so wäre das nur möglich auf Grund der Annahme, daß der Gesetzgeber ihnen in ganz anomaler Weise den ihnen an sich nicht zustehenden Charakter dinglicher und gemeiner Lasten lediglich dadurch habe verleihen wollen, daß er in das Verzeichnis von Beispielen solcher Lasten einen Ausdruck aufnahm, welcher auf dieselben mitbezogen werden kann. Wenn das aber beabsichtigt war, so konnte und durfte der Gesetzgeber nicht so, wie geschehen, sich ausdrücken; eine derartige Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Rechtsbegriffen hätte vielmehr einer ganz besonderen Hervorhebung bedurft. Läßt doch der in Rede stehende §. 28 selbst eine solche Hervorhebung den auf dem Gesetze über die Schutzverbände und Waldgenossenschaften beruhenden Beiträgen zu teil werden, deren Charakter als dingliche und gemeine Lasten sonst nur zweifelhaft hätte sein können. Der Absicht, eine so auffällige Ausnahme zu Gunsten gewisser Privat-Versicherungsgesellschaften zu

statuieren, würde auch, wie beiläufig bemerkt werden mag, die gewählte, für derartige Gesellschaften nicht gebräuchliche Bezeichnung als „Institute“ und „Vereine“ wenig entsprechen haben.

Der Gang der Gesetzgebung bestätigt denn auch, daß eine solche Ausnahmebestimmung nicht beabsichtigt worden ist, daß vielmehr die fragliche Gesetzesvorschrift nur auf die unter der besonderen Aufsicht des Staates bestehenden öffentlichen, die Versicherung ihrer Mitglieder gegen gewisse Schäden bezweckenden Verbände bezogen werden darf; er zeigt zugleich, daß diejenigen Ausdrücke des Gesetzes, auf welche die Revisionsklägerin sich besonders beruft, nicht die ihr beilegte entscheidende Bedeutung haben.

Der §. 48 Tit. 1 der Hypothekenordnung von 1783, welcher unter den der hypothekarischen Eintragung nicht bedürftigen „gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Ortes, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art an den Landesherren, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind“, auch „Feuersozietätsgelder“ namhaft macht, bringt den Ausschluß aller privaten Versicherungsanstalten schon durch die Bezeichnung der Empfangsberechtigten der aufgezählten Lasten und Pflichten zum Ausdruck. Dieser Vorschrift lag die auf den Feuereassenreglements vom 15. Oktober 1705 und 1. Juni 1706,

vgl. Mylius, C. C. M. V. 1. cap. II. No. IX. X),

beruhende, mit Versicherungszwang verbundene staatliche Einrichtung von Feuereassen zu Grunde, und der Versicherungszwang bewirkte von selbst die Dinglichkeit sowohl als die Allgemeinheit der Beiträge. Dieselben Feuersozietätskassen sind es, denen die §§. 359. 404 A. O. D. I. 50 ein Vorzugsrecht im Konkurse für ihre Beiträge beilegen. Nebendenselben werden hier (§. 359) genannt „die Kreisjustitiarate, die unter öffentlicher Autorität zur gemeinschaftlichen Übertragung der Kriminalkosten errichteten, ingleichen die Viehassekuranzgesellschaften“. Bei den letzteren konnte nach Lage der Dinge zu jener Zeit,

vgl. Eccius, Preuß. Privatr. Bd. 3 §. 188 Note 54 5. Aufl. S. 402, nur an die, ebenfalls von der Regierung verwallete und mit Versicherungszwang für alle Besitzer von Rindvieh ausgestattete Schlesiſche Viehversicherungsgesellschaft,

vgl. Reglement vom 24. November 1765 und Nachtrag vom 15. Februar 1784; Korn, Ediktensamml. Bd. 8 S. 822, Bd. 18 S. 9,

gedacht sein. Das preußische Obertribunal entschied demgemäß am 11. Juni 1833 (Präjudiz Nr. 23 Samml. S. 176), daß die nach den §§. 359, 404 a. a. O. den Feuersozietätskassen zustehenden Vorrechte einer Privat-Brandversicherungsanstalt nur dann zuzusprechen, wenn sie ihr vom Staate in einem Privilegium ausdrücklich beigelegt worden seien. Aus jenen älteren staatlichen Feuerrassen haben sich die Provinzialfeuersozietäten entwickelt,

vgl. Nachweisung der Reglements: Entsch. des R. O. S. V. 's Bd. 5 S. 7, an Stelle der Schlesischen Viehversicherungsgesellschaft ist eine durch Gesetz vom 30. Juni 1841 organisierte Gesellschaft getreten, eine ähnliche ist für die Provinz Preußen im Jahre 1845 gebildet worden. Diese öffentlichen Versicherungsanstalten haben zwar mit wenigen Ausnahmen den Versicherungszwang aufgegeben, durchweg aber den von selbst eintretenden Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Eigentumsnachfolger beibehalten, und außerdem verblieb ihnen die staatliche Leitung und Kontrolle, sowie, als wesentliches Mittel der allgemeinen Erkennbarkeit ihrer Beitragspflicht, die Einziehung der Beitragsrückstände auf dem gleichen administrativen Wege mit der Einziehung der Steuern. Es lag daher keine Veranlassung vor, diesen Anstalten das den älteren ähnlichen Anstalten für ihre Beiträge zustehende Vorzugsrecht nicht auch unter dem seitherigen rechtlichen Gesichtspunkte zu belassen. Der mit Königl. Ermächtigung vom 27. Dezember 1854 den Kammern vorgelegte Entwurf einer Konkursordnung,

vgl. Beil. zu den Verhandlungen der II. Kammer 1854/55 Nr. 27, gewährte demgemäß im §. 47 ein solches Vorzugsrecht bei der Verteilung der Kaufgelder eines Grundstückes den Rückständen aus den beiden letzten Jahren von gewissen Abgaben und Leistungen, welche einzeln aufgeführt und im §. 49 als „gemeine“ Abgaben und Leistungen zusammengefaßt sind, darunter auch denjenigen,

welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, unter der Autorität des preußischen Staates bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Übertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind,

fügte dann aber die Einschränkung hinzu:

§. 47 des Entwurfs in Gem. V. 1854

„sofern diese Abgaben oder Leistungen nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haften“.

Dieser Zusatz schließt direkt die Möglichkeit aus, unter den erwähnten Versicherungsvereinen die privaten Versicherungsgesellschaften, deren Beiträge jedenfalls nicht auf Gesetz oder Verfassung beruhen, mitzuzurechnen; die Beschränkung auf Vereine öffentlich-rechtlichen Ursprunges findet sich aber auch schon in den Worten „unter der Autorität des preussischen Staates bestehende Institute“ ausgedrückt. Die Kommission der II. Kammer gab dem §. 47 diejenige veränderte Fassung, in welcher er in das Gesetz (die Konkursordnung vom 8. Mai 1855) als §. 49 übergegangen ist. Die Gesamtbezeichnung der danach an dritter Stelle aus den Kaufgelbern zur Hebung kommenden Forderungen als „auf dem Grundstück haftende gemeine Lasten“ ist nunmehr an die Spitze gestellt, die einzelnen hierher gehörigen Abgaben und Leistungen, darunter wiederum die oben bezeichneten, sind als Beispiele („namentlich“) aufgeführt; sämtliche beispielsweise aufgeführten Abgaben und Leistungen sind als solche bezeichnet, welche „nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haften“. Daß diese Änderung des Entwurfes eine rein redaktionelle ist, welche an dem Inhalte der vorgeschlagenen Bestimmung nichts ändern sollte, ergibt ihr Wortlaut und wird in dem Kommissionsberichte hervorgehoben. Daß auch an dem bis dahin bestehenden Rechte nichts geändert werden sollte, brachte die Kommission noch besonders zum Ausdruck durch den von ihr vorgeschlagenen und zum Gesetze gewordenen Art. 10 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, wonach unter den im §. 49 K.O. erwähnten gemeinen Lasten nur die im §. 48 Tit. 1 der Hypothekenordnung von 1783 bezeichneten zu verstehen sind,

vgl. Beil. zu den Verhandlungen der II. Kammer 1854/55 Nr. 200 S. 25. 29. 31. 32.

Das vormalige preussische Obertribunal hat denn auch in den vom Berufungsrichter angeführten Erkenntnissen vom 9. Mai 1868 und 11. Juli 1870,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 72 S. 11; Entsch. des Obertrib. Bd. 64 S. 340,

ausgesprochen, daß das Vorrecht des §. 49 der Konkursordnung von 1855 den Privatversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht zukomme. Die gegenteilige Auffassung des §. 49 a. a. D., wie sie von

freilich sehr beachtenswerter Seite (Eccius an der oben angeführten Stelle), anscheinend aber ohne Bestimmung in der Litteratur, vertreten wird, beruft sich lediglich darauf, daß, abweichend von der Hypothekenordnung und der Allgem. Gerichtsordnung, die Konkursordnung von 1855 zu den Versicherungsvereinen, deren Beiträge bevorzugt sind, auch die Vereine zur gemeinschaftlichen Übertragung der Hagelschäden rechnet. Richtig ist allerdings, daß in Preußen öffentliche (staatliche oder kommunale) Einrichtungen auf dem Gebiete der Hagelversicherung weder bei Beratung und Erlaß der Konkursordnung von 1855 bestanden, noch auch bis jetzt bestehen.

Vgl. Preußens landwirtschaftl. Verwaltung, Berichte des Ministers für Landwirtschaft an Se. Majestät 1881/83 S. 248, 1884/87 Bd. 1 S. 82. Die hieraus gezogene Folgerung aber, daß die Konkursordnung alle, auch die privaten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu denen habe rechnen wollen, deren Beiträge nicht nur dinglicher Natur seien, sondern auch, wie es dort heißt, „auf Gesetz oder Verfassung beruhen“, ist unannehmbar. Eine solche „künstliche Erweiterung des Begriffes der Reallasten“, wie des Begriffes einer auf Gesetz oder Verfassung beruhenden Last würde nicht bloß, wie Eccius anerkennt, ohne innerliche Rechtfertigung sein, sondern auch mit der im Art. 10 des Einführungsgesetzes klar ausgesprochenen Absicht, am bestehenden Rechte nichts zu ändern, im geraden Widerspruche stehen. Weshalb freilich die Hagelversicherung miterwähnt ist, darüber sind mangels jeder aus den Vorarbeiten des Gesetzes zu entnehmender Aufklärung nur Vermutungen möglich. Vielleicht hat der Verfasser des in diesem Punkte bei der Beratung des Gesetzes unbeanstandet gebliebenen Entwurfes Fürsorge treffen wollen für die nach den oben angeführten Berichten des Ressortministers auch neuerdings wieder erörterte Möglichkeit, die öffentlichen Versicherungseinrichtungen auf das Gebiet der Hagelversicherung auszuwehnen.

Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (§. 11) bestimmt, daß der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen die „im §. 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten“. Die Gesetze vom 27. 28. und 29. Mai 1873, durch welche die Grundbuchordnung und das Gesetz über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Kassel eingeführt wurden, geben

statt dessen eine selbständige Aufzählung dessen, was zu den auf Grundstücken haftenden gemeinen, der Eintragung nicht bedürftigen Lasten „namentlich“ zu zählen sei; das Gesetz für den Bezirk Kassel bestimmt zugleich (§§. 51, 52), daß diese gemeinen Lasten bei der Zwangsversteigerung ein Vorrecht vor den eingetragenen Forderungen haben. Während diese Aufzählungen im übrigen wörtlich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 entnommen sind, enthalten sie in bezug auf die Versicherungsvereine die im Berufungsurteile hervorgehobenen Abweichungen von jener: die „Beiträge“ an diese Vereine sind grammatisch getrennt von den „nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, und die gemeinnützigen Institute, zu denen auch hier jene Vereine gerechnet werden, heißen nicht „unter der Autorität des preussischen Staates bestehende“, sondern „von der Staatsbehörde genehmigte“ (Hannover und Kassel) oder „bestätigte“ (Schleswig-Holstein). In der Fassung der Grundbuchgesetze für Hannover und Kassel ist die Aufzählung mit einer geringen unten noch zu erwähnenden Änderung in das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 übernommen worden. Durch die Abweichungen der neueren Gesetze von der Konkursordnung von 1855 halten sich von den Kommentaren des Zwangsvollstreckungsgesetzes Fädel, sowie Kreck und Fischer zu der Annahme für genötigt, daß nunmehr — im Gegensatz zu der Konkursordnung von 1855, welche letztere sie also im Sinne der Obertribunalskenntnisse von 1868 und 1870 verstehen — auch die Beiträge an Privatversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu den bei der Kaufgelderverteilung bevorrechteten gehören, allerdings im Widerspruche mit anderen Kommentatoren, namentlich Rudorff, Freund, Volkmar, Knorr und Dorendorf, mit welchen letzteren auch Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 306 S. 781), sowie ein Aufsatz von Mähring in Gruchot's Beiträgen Bd. 30 S. 623 übereinstimmen. Aus den vom Berufungsrichter erschöpfend mitgeteilten Vorarbeiten zu den Grundbuchgesetzen von 1873 sowohl, wie zu dem Zwangsvollstreckungsgesetze von 1883¹ ergibt

¹ Das Berufungsurteil enthält hierüber das Folgende:

... In der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wird zu den, mit den nämlichen Paragraphen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 korrespondierenden §§. 23—28 ausdrücklich hervorgehoben, daß die in den §§. 25—28 bestimmten Vorzugsrechte

ſich indessen zweifellos die Abſicht der bei dem Zustandekommen der Geſetze beteiligten Faktoren, Abweichungen, ſei es zwiſchen dem Grund-

den §§. 47—50 der Konkursordnung von 1855 entſprechen, und daß die Faſſung deſſ §. 28 nach den entſprechenden Beſtimmungen der Grundbuchgeſetze für Schleſwig-Holſtein vom 27. Mai 1873 §. 45, für Hannover vom 28. Mai 1873 §. 12 und für Kurheſſen (für den Bezirk des Appellationsgerichtes zu Kaſſel) vom 29. Mai 1873 §. 52 angemefſen geändert worden ſei.

Dieſe ebengenannten drei Geſetze juſumieren nun in den vorbezeichneten Paragraphen unter die den dinglich Berechtigten bei der Zwangsverſteigerung vorgehenden, auf dem Grundſtücke haftenden gemeinen Laſten in weſentlicher Übereinstimmung mit dem §. 28 deſſ Geſetzes vom 13. Juli 1883 u. a. die Beiträge, welche an Meliorationsgenoffenſchaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Inſtitute (bezw. vom Staate beſtätigte Inſtitute, wie es im §. 45 deſſ Geſetzes vom 27. Mai 1873 heißt) namentlich an Vereine beſulſe gemeinſchaftlicher Übertragung der durch Brand, Hagelſchlag oder Viehſterben entſtandenen Schäden zu entrichten ſind.

Da nun, wie erwähnt, durch die gegenwärtige Faſſung deſ� §. 28 deſſ Zwangsverſteigerungsgesetzes nur eine den vorbezeichneten Beſtimmungen der drei Grundbuchgeſetze entſprechende Änderung beabſichtigt worden iſt, ſo iſt zuvörderſt zu unterſuchen, ob dieſe letzteren etwa eine Erweiterung der den Hypothekengläubigern vorgehenden privilegierten Anſprüche gegenüber dem bis dahin im Gebiete deſſ Allgem. Landrechtes und der preußiſchen Konkursordnung geltenden Rechtszuſtande bezweckt haben. Dieſ muß jedoch nach der aus den Motiven abzuleitenden Intention deſſ Geſetzgebers verneint werden.

Zunächſt ſprechen ſich in dieſer Beziehung die Motive zu den §§. 37, 38 deſſ Entwurfes eines Geſetzes über das Grundbuchweſen in der Provinz Schleſwig-Holſtein (§§. 44, 45 deſſ Geſetzes vom 27. Mai 1873) dahin aus (vgl. Anlagen zu den Verhandlungen deſſ Herrenhauſes von 1873 Nr. 1—183 S. 129):

Zu §. 37 deſſ Entwurfes:

„Nach dem in der Provinz Schleſwig-Holſtein geltenden Konkursrechte geht den hypothekariſchen Gläubigern eine große Menge ſog. abſolut privilegierter Forderungen vor, von denen viele nicht entfernt in einer Beziehung zum Grundſtücke ſtehen. Wird letzteres aus der Gemeinmaſſe herausgezogen und zur abgeſonderten Befriedigung für die Hypothekengläubiger verwendet, ſo tritt auch die Notwendigkeit hervor, den letzteren nur ſolche Forderungen vorzuziehen, welche in Beziehung auf das Grundſtück ein Privilegium in Anſpruch nehmen können. Es muß dem Realcredite nachteilig ſein, wenn der Hypothekeninhaber zu befürchten hat, daß ihm die vermeinte Sicherheit durch die vorgängige Befriedigung ſolcher Forderungen, die mit dem Grundſtücke nicht im Zusammenhange ſtehen, und deren Exiſtenz und Umfang er im voraus nicht überſehen kann, entzogen wird. Namentlich würde dadurch die Provinz im Geldverkehre mit den übrigen Provinzen jehr gefährdet werden. Es ſind daher

buchrechte im ursprünglichen Herrschaftsgebiete der beiden Gesetze vom 5. Mai 1872 und in dem der drei erwähnten Gesetze von 1873, sei

im §. 38 im Anschlusse an die §§. 47. 48. 49. 50 R.D. vom 8. Mai 1855 nur diejenigen Forderungen als absolut privilegiert zugelassen, welche in Beziehung auf das Grundstück entstanden sind."

Zu §. 38 das:

„§. 38 entspricht dem zweiten Absätze des §. 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855.“

Sodann besagen die Motive zu §. 13 des Entwurfes eines Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (§. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1873, vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses von 1873 S. 179) wörtlich:

„Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 verweist in §. 11 in betreff der gemeinen Lasten auf §. 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Da letztere in der Provinz Hannover nicht gilt, so ist eine Feststellung darüber, welche Lasten als gemeine anzusehen sind, in Übereinstimmung mit den §§. 47. 49 R.D. nötig geworden.“

Endlich heißt es in den Motiven (S. 156 a. a. O.) zu den §§. 49—51 des Entwurfes eines Gesetzes über das Grundbuchwesen im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Kassel (§§. 51—53 des oben angeführten Gesetzes vom 29. Mai 1873):

„Diese Paragraphen bezwecken, wie das auch in dem Gesetzentwurfe über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein geschehen ist, im Anschlusse an den Rechtszustand im Geltungsgebiete des Allgem. Landrechtes die sog. absolut privilegierten Ansprüche, welche im Konkurse den Hypothekariern vorgehen, zu beschränken.“

Aus Vorstehendem, und da die fraglichen Bestimmungen in den gesetzgebenden Körperschaften unbeanstandet angenommen worden sind, ergibt sich, daß für die drei erwähnten Grundbuchgesetze bezüglich der Frage, welche Lasten für gemeine privilegierte zu crachten, der §. 49 der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 maßgebend gewesen, und daß dadurch, daß der in letzterer Vorschrift enthaltene Passus: „andere gemeinnützige unter der Autorität des preußischen Staates bestehende Institute,“ durch die Worte: von der Staatsbehörde genehmigte (bezw. bestätigte) Institute“ ersetzt worden, eine Abweichung von dem im Gebiete des Allgem. Landrechtes bestehenden Rechtszustande nicht bezweckt worden ist. Ist aber, wie oben angegeben, dem §. 28 des Zwangsversteigerungsgesetzes, der ebenfalls dem §. 49 der Konkursordnung von 1855 entspricht, die gegenwärtige Fassung lediglich im Interesse der Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der drei in Rede stehenden Grundbuchgesetze gegeben worden, so leuchtet ein, daß es sich dabei ebenfalls um eine Abänderung des bisherigen Rechtszustandes nicht gehandelt hat. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß die im §. 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erwähnten gemeinnützigen, von der Staatsbehörde genehmigten Institute mit den im §. 49 R.D. gedachten, unter der Autorität des preußischen Staates bestehenden zu identifizieren sind.

D. E.

es zwischen der Rangordnung der Gläubiger nach der Konkursordnung von 1855 und nach dem Gesetze von 1883 in der hier fraglichen Richtung nicht zu statuieren, wie denn auch Kurlbaum in seiner den „neuen Grundsätzen der Zwangsvollstreckung nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883“ gewidmeten Abhandlung einer Neuerung in diesem Punkte nicht gedenkt.

Konnte aber im §. 49 der Konkursordnung von 1855 und im §. 11 der auf sie lediglich verweisenden Grundbuchordnung von 1872 die Erwähnung der Leistungen an gewisse Versicherungsvereine nur von Leistungen an öffentliche Vereine dieser Art verstanden werden, war es ferner die bei den Vorarbeiten zu den drei Grundbuchgesetzen von 1873 und dem Zwangsvollstreckungsgesetze von 1883 klar ausgesprochene Absicht, an dem bestehenden Rechtszustande nichts zu ändern, und steht auch in diesen Gesetzen die Unterordnung der Beiträge an die Versicherungsvereine unter die auf den Grundstücken haftenden gemeinen Lasten der Annahme, daß unter diesen Vereinen auch die Privatversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mitzuverstehen seien, direkt entgegen, so ergibt sich schon hieraus, daß den von der Konkursordnung von 1855 abweichenden Ausdrücken der neueren Gesetze, welche zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, und auf welche die Revisionsklägerin sich beruft, eine entscheidende Bedeutung im entgegengesetzten Sinne nicht ohne die zwingendsten Gründe beigelegt werden dürfte. Eine solche Bedeutung kommt aber diesen Abweichungen auch in der That nicht zu. Die zuerst in den drei Grundbuchgesetzen von 1873 vorkommende Vertauschung des Ausdruckes: „gemeinnützige, unter der Autorität des preussischen Staates bestehende Institute“ mit „gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte (oder bestätigte) Institute“ wird zwar in den Motiven zu diesen Gesetzen nicht erläutert, findet aber, wie Möhring in der oben angeführten Abhandlung zeigt, ihre Erklärung in der Rücksichtnahme auf die Rechtsstellung gerade der öffentlichen Versicherungsanstalten in denjenigen Landesteilen, für welche jene Gesetze erlassen sind, während, wenn mit der Änderung der Gesetzesfassung die Ausdehnung des Gesetzes auf Privatinststitute bezweckt worden wäre, der Zusatz „von der Staatsbehörde genehmigte“ ganz überflüssig gewesen wäre, da Versicherungsanstalten ohne staatliche Genehmigung überhaupt gesetzlich nicht bestehen können. Und was die in den neueren Gesetzen vorkommende

Scheidung zwischen „nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen“ einerseits und „Beiträgen“ andererseits angeht, so ergibt sich, abgesehen von dem entscheidenden Grunde, daß hiermit die Unterordnung der „Beiträge“ unter den allgemeinen Begriff der „auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten“ auch nach dem Satzbau nicht aufgehoben wird, die materielle Bedeutungslosigkeit, welche der Gesetzgeber selbst dieser Scheidung beigelegt hat, daraus, daß die Stelle, an welcher die Worte: „sowie die Beiträge“ in den übrigens beibehaltenen Text der Konkursordnung von 1855 eingeschoben sind, in den drei Grundbuchgesetzen von 1873 und in dem Gesetze von 1883 verschieden ist. In jenen stehen sie so, daß als „Beiträge“ nur bezeichnet sind die Zahlungen an Meliorationsgenossenschaften und andere gemeinnützige Institute, in diesem umfaßt die Bezeichnung „Beiträge“ auch noch diejenigen Zahlungen, welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen. Nach der Natur dieser letzteren Zahlungen kann es aber keinen sachlichen Unterschied machen, ob sie als „durch Gesetz oder Verfassung begründete Abgaben und Leistungen“, oder schlechthin als „Beiträge“ bezeichnet werden. Darum läßt es sich auch nicht rechtfertigen, den Zahlungen an Meliorationsgenossenschaften und andere gemeinnützige Institute eine sachlich verschiedene Bedeutung beizulegen, je nachdem sie in den verschiedenen Gesetzen unter die eine oder die andere Bezeichnung gebracht sind, vielmehr nötigt die wechselnde Stellung des Wortes „Beiträge“ zu der Annahme, da dieses Wort ohne die Absicht, eine sachliche Änderung des Gesetzes herbeizuführen, nur aus stilistischen Gründen, wenn auch auf Kosten der Präzision, in den schleppenden Satzbau der Konkursordnung von 1855 eingeschaltet worden ist.“